

Kein Wässerchen trüben?

Neuerungen im Gefahrgut-Transportrecht

Einführung

Wer Gegenstände oder Stoffe transportiert, die „aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere ... für Leben und Gesundheit von Menschen“ beinhalten, hat das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten. Dieses Gesetz ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln. Die Bundesregierung hat hiervon Gebrauch gemacht und in Anlehnung an internationale Bestimmungen (ADR; RID, IMDG-Code usw.) verkehrsträgerspezifische Regelungen erlassen, nämlich die Gefahrgutverordnungen Straße, Eisenbahn, See und Binnenschifffahrt. Diese Verordnungen regeln insbesondere, ob und unter welchen Bedingungen Gefahrgüter transportiert werden dürfen. Voraussetzung sind generell die Eignung der Beförderungsmittel, der Verpackung bzw. Umschließung sowie der Fahrzeugführer. Nicht zuletzt werden hohe Ansprüche an die Dokumentation des Transportvorganges gestellt.

Die Komplexität dieser Bestimmungen beschreibt A. Wiedermann in seiner Dissertation¹ als „Regelung von ... monströser Länge“ die „für den Laien völlig und auch für den Juristen nur schwer verständlich“ ist.

Die Geduld des Staatsbürgers wird weiterhin dadurch strapaziert, daß z.Zt. im 2-Jahres-Rhythmus eine Änderung dieser Vorschriften erfolgt. Die letzte Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) wurde am 10. August 1995 im Bundesgesetzblatt verkündet, die Übergangsvorschriften hierzu liefen am 31. März 1996 aus.

Hier soll auf die aus der Sicht des Gefahrgut-Sachverständigen wesentlichen Änderungen und insbesondere auf die Bestimmungen zum Transport „Gewässerverunreinigender und Umweltgefährdender Stoffe“ eingegangen werden.

Vorweg muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Bestimmungen des Transportrechtes für den Transport und dessen Vorbereitung gelten. Für Tätigkeiten wie Lagern oder den Umgang mit

solchen Stoffen gelten andere Bestimmungen, die zum Teil ähnliche Begriffe in allerdings anderen Zusammenhängen verwenden.



Die GGVS untergliedert die Gefahrgüter in Klassen gemäß der Abbildung auf Seite 20 dieses Hefts.

Klassifizieren

Die Zuordnung hierzu, die GGVS spricht von Klassifizieren, erfolgt im wesentlichen nach folgenden Kriterien:

- ▶ **Nennung in der Stoffliste oder Stoffaufzählung**
- ▶ **Chemisch-physikalische und toxikologische Eigenschaften**
- ▶ **Hersteller-Angaben**
- ▶ **Für Abfälle, Präparate, Gemische gelten die Vorschriften der Randnummer (Rn) 2008**

Das konkrete Vorgehen bei der Klassifizierung komplexer Gemische wird etwa am Beispiel ölgetränkter Betriebsmittel 2 oder kontaminierter Böden 3 beschrieben.



Änderungen

Auf die zum Teil wesentlich geänderten Anforderungen an Fahrzeuge zum Transport von Gefahrgütern kann im Rahmen dieses Beitrages nicht eingegangen werden.

Geändert wurde der Aufbau der Klasse 3 (entzündliche Flüssigkeiten), 6.1 (giftige Stoffe) und 8 (ätzende Stoffe).

Die bisher gültigen Ziffern können nicht ungeprüft weiterverwendet werden, da sie u.U. eine andere Bedeutung haben; so verbergen sich hinter der bisher Heizöl (Klasse 3) zugeordneten Ziffer 32c inzwischen Stoffe, die zusätzlich schwach giftig sind, wie z.B. Di-n-amylamin.

Für den geänderten Aufbau soll beispielhaft auf die Klasse 3 verwiesen werden, die jetzt wie folgt untergliedert ist:

- ▶ **Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23°C, nicht giftig, nicht ätzend**
- ▶ **Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23°C, giftig**
- ▶ **Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23°C, ätzend**
- ▶ **Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23°C, giftig und ätzend, sowie Gegenstände, die solche Stoffe enthalten**
- ▶ **Stoffe mit einem Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 61°C, die schwach giftig oder schwach ätzend sein können**
- ▶ **Mittel zur Schädlingsbekämpfung mit einem Flammpunkt unter 23°C**
- ▶ **Stoffe mit einem Flammpunkt über 61°C, die, auf oder über ihren Flammpunkt erwärmt, zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden**
- ▶ **Leere Verpackungen.**

Bei genauerem Betrachten dieses Schemas fällt auf, daß sich nicht nur die Art der Untergliederung geändert hat, sondern auch die für die Einstufung wesentlichen Flammpunktgrenzen. Für den Anwender folgt daraus das Problem, daß die für die Lagerung relevanten Klassen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) oder der Gefahrstoffverordnung nicht mehr ohne weiteres den Ziffern und Kleinbuchstaben der GGVS zugeordnet werden können.

Diese Angaben müssen im Beförderungspapier aufgeführt sein. Neu ist hier in den Klassen 3, 6.1 und 8 die Verpflichtung, auch die Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (UN-Nr.) aufzuführen. Als Beispiel soll ein gebrauchtes Lösemittelgemisch mit einem Flammpunkt von 25°C betrachtet werden:

(siehe Tabelle links unten)

Neu ist auch, daß die UN-Nr. mit dem Text „UN“ auf der Verpackung dauerhaft angebracht werden muß.

Die erwähnten Flammpunktgrenzen sind nicht nur für die korrekte Bezeichnung im Beförderungspapier relevant, sondern auch für die Auswahl der zulässigen Verpackung bzw. für die Anforderungen an das Tankfahrzeug.

Als Beispiele seien aufgeführt:

(Siehe rechts oben Tabelle I)

Dies bedingt folgende Verpackungen:

(Siehe rechts oben Tabelle II)

Der in der Spalte Codierung aufgeführte Großbuchstabe befindet sich auf jeder für den Gefahrguttransport zugelassenen Verpackung im Prüfcode.

In der Klasse 8 (ätzende Stoffe) haben sich die Bedingungen für die relativ häufig transportierten (Auto-) Batterien geändert. Waren diese bisher nicht speziell geregelt und bei Einhaltung der (recht großzügigen) Bedingungen der Randnummer 2801a von der Verordnung freigestellt, so unterliegen sie nun der Ziffer 81c), UN 2794. Die Freistellung ist entsprechend den Bedingungen der Ausnahme Nr. 79 der Gefahrgut-Ausnahme-Verordnung (GGAV) möglich.

Inhalte	Beispiel	Bemerkungen
Absenderadresse	Saubermann GmbH, Am Ende 1, 99999 Irgendwo	Vollständige Adresse
Empfängeradresse	Sorglos AG, Uferstraße 1, 11111 Überall	Vollständige Adresse
Gefahrgut- klassifizierung	Abfall, enthält 1993 Entzündbarer, flüssiger Stoff, n.a.g., Lösemittelgemisch, Klasse 3, Ziffer 31c, GGVS	Nennung der UN-Nummer (hier 1993) und Beachtung von Umklassifizierungen
Mengenangabe	500 kg	Brutto-, Nettomasse (Neu) oder Volumen NEU
Art und Anzahl der Verpackung	2 Fässer aus Stahl	Beschreibung der Art gemäß den Definitionen der GGVS

In der Stoffaufzählung der Klasse 9 sind umweltgefährdende Stoffe neu als Gefahrgut aufgenommen - die hier bisher schon aufgeführten Stoffe unterliegen weiterhin den Bestimmungen dieser Klasse.

Der entsprechende Abschnitt F. Umweltgefährdende Stoffe sei hier näher betrachtet. Die umweltgefährdenden Stoffe werden in zwei Kategorien unterteilt. Bei der einen handelt es sich um wasserunreinigende flüssige Stoffe, Lösungen und Gemische mit der Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes 3082. In der Stoffaufzählung zu dieser Ziffer werden bestimmte Alkohole mit einem Kohlenstoffanteil von C₆ bis C₁₇, Polyethoxylat (bestimmte Weichmacher und Tenside) sowie Tricresylphosphat genannt. Letzteres wird in bestimmten Turbinenölen eingesetzt.

Weiterhin unterscheidet man wasserunreinigende feste Stoffe, Lösungen und Gemische mit der UN-Nr. 3077. Hierzu zählen u.a. Chlorhexidin, chlorierte Paraffine mit einem Kohlenstoffanteil von C₁₀ bis C₁₃ sowie Zinkbromid.

Hier nicht aufgeführte Stoffe sind ggf. nach den Bestimmungen des Anhanges A.3 Rn. 3390 ff. zu prüfen. Die Prüfbedingungen entsprechen weitgehend denen des Chemikaliengesetzes. Sie weichen jedoch stark von denen des für den Praktiker wichtigen Wasserhaushaltsgesetzes ab; ein Rückschluß von der Wassergefährdungsklasse nach diesen Bestimmungen auf die Einstufung nach GGVS ist i.a. nicht möglich.

Auch die Einstufung als „Meeresschadstoff“ nach den Bestimmungen der GGV-See bzw. des IMDG-Codes läßt keinen direkten Rückschluß auf die Klassifizierung nach GGVS zu.

Da die Prüfung nach den Vorschriften des Anhanges A.3 mit immensem Aufwand verbunden ist, sollte sich der Praktiker deshalb bereits im Vorfeld das Sicherheitsdatenblatt zu dem zu transportierenden Stoff beschaffen und die dortigen Angaben zur Klassifizierung übernehmen.

In den nach verschiedenen Vorschriften erforderlichen Schulungen und Unterweisungen der einzelnen Mitarbeiter des Unternehmens verschärft sich aufgrund der

Ziffer und Kleinbuchstabe	Grad der Gefährlichkeit	Stoffe
2a	sehr gefährlich	Düsenkraftstoff
3b	gefährlich	Benzin
31 c	weniger gefährlich	Heizöl

Tabelle I

Kleinbuchstabe	Codierung	Verpackungsgruppe
a	X	I
b	Y	II
c	Z	III

Tabelle II

letzten Änderungen nun das Erklärungsproblem, warum ein Stoff nach den verschiedenen Gesetzeswerken unterschiedlich eingestuft wird.

Das Ziel dieser und der noch folgenden Änderungen im Gefahrenbereich ist eine Harmonisierung für alle Verkehrsträger. Ein nicht unbedeutender negativer Effekt sind die sich daraus entwickelnden Unstimmigkeiten zwischen dem neuen Gefahrgutrecht und nationalen Umweltschutzbestimmungen. So traten mit der 5. Gefahrgutänderungsverordnung (GGVS) unterschiedliche Einstufungskriterien bezüglich des Wasserhaushaltsrechts, des Chemikalienrechts und der VbF auf.

Dabei sind Überschneidungen zwischen den einzelnen Rechtsbereichen durchaus vorhanden und gewollt. Auch im Gefahrgutbereich wird der Transport von Abfällen behandelt. Im Unfallmerkblatt, den schriftlichen Weisungen, wird ausdrücklich auf eine Wassergefährdungsklasse eingegangen. Dem Praktiker bleibt nichts anderes übrig, als jede einzelne Vorschrift zu verinnerlichen und praktikabel umzusetzen oder sich an sachverständige Personen zu wenden.

Autoren: Herr Dr. Brüsewitz, Herr Dipl.-Ing Schmal
Gefahrgutsachverständige beim TÜV
Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.

Fazit

Literatur

- 1 A. Wiedermann: Der Gefahrguttransport-Tatbestand im neuen Umweltstrafrecht (Univ. Konstanz, 1995).
- 2 R. Brüsewitz: Wisch und Weg?, Zeitschrift Gefährliche Ladung, August 1994, S.400.
- 3 W. Schmal, R. Brüsewitz: Bei Sanierungsmaßnahmen auch an gefahrgutrechtliche Bestimmungen denken, Zeitschrift TerraTech November 1995, S.21 ff.